

## **VO/1071/10**

### **Bebauungsplan Nr. 1148 - Uellendahler Straße / südöstl. Kohlstraße**

-

#### **- Offenlegungsbeschluss - Beschlüsse:**

**10.02.2011      SI/1381/11      Bezirksvertretung Uellendahl-  
Katernberg      TOP 4**

Es wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen (ungeändert):

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südöstlich der Uellendahler Straße und südwestlich der Straße Bornberg. Im Südosten wird der Geltungsbereich durch eine Böschung begrenzt, im Südwesten durch die Wohnbebauung entlang der Uellendahler Straße (s. Anlage 01).
2. Die Verkleinerung des Geltungsbereiches wie in Anlage 04 dargestellt wird beschlossen.
3. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1148 – Uellendahler Straße / südöstl. Kohlstraße – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan soll nur Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthalten. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit

**16.02.2011      SI/0502/11      Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen      TOP 8**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südöstlich der Uellendahler Straße und südwestlich der Straße Bornberg. Im Südosten wird der Geltungsbereich durch eine Böschung begrenzt, im Südwesten durch die Wohnbebauung entlang der Uellendahler Straße (s. Anlage 01).
2. Die Verkleinerung des Geltungsbereiches wie in Anlage 04 dargestellt wird beschlossen.
3. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1148 – Uellendahler Straße / südöstl. Kohlstraße – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan soll nur Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthalten. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit